## Bericht

ber

nationalräthlichen Rommission über die Rekursbeschwerde der Rinder Guer – Peren von Cossonan gegen die Rinder Schellenberg, betreffend Vollziehung eines waadtländischen Civilurtheils im Kanton Zürich.

(Vom 19. Juli 1867.)

## Tit. !

Die Refurssache ber Kinder Guex-Berey hat in ber Bundesversammlung seit dem 1. Dezember 1860 schon so viele verschiedenartige Phasen durchlaufen, daß es nach und nach immer schwerer wird,
ben klaren Ueberblick in dieser an sich eigentlich nicht sehr verwickelten
Rechtsangelegenheit sosort wieder zu sinden. Der Hauptuntt dreht sich
um die Frage der Rechtskraft und Vollziehbarkeit eines vom wandt =
ländischen Bezirksgericht Cossonap erlassenen eivilgerichtlichen Urtheils
im Kanton Zürich.

Resumiren wir baher vorerst in aller Kürze die entscheidenden thatsächlichen Verhältnisse und die gegenwärtige Rechtslage in dieser Sache.

A. Joh. Heinrich Schellenberg, Bürger der zürcherischen Gemeinde Pfäffikon, war schon seit den 1830er Jahren in Cossonay, Kts. Waadt, haushablich niedergelassen. Er besaß daselbst zwei Häuser und führte ein Handelsgeschäft. Auf einem der von ihm erkauften Häuser schuldete

er laut Urfunde vom 2. April 1838 ursprünglich eine Kaufschuld von Fr. 20,000 a. W., die später sich auf Fr. 18,000 reduzirte.

Den 6. Januar 1846 ftarb Schellenberg mit hinterlassung einer Wittme und breier Rinber.

Bufolge Chevertrags war für ben Fall bes frühern Absterbens bes Shemannes Schellenberg die Wittwe in einer nach den Gesetzen des Kantons Waadt zuläßigen Weise zur Tutelar-Bormundschaft berusen. Dieser Chevertrag war von keiner Seite angesochten. In Folge dieses Bertrages handelte die überlebende Wittwe Schellenberg als die auch von der Behörde bestätigte Bormünderin und erklärte in dieser Gigenschaft sub 12. Jenner 1846 vor den Behörden in Cossonal den Antritt der Erbschaft namens ihrer Kinder. Demgemäß wurde auch die Erbschaft in Aktiven und Kassiven in Besig genommen und darüber verssigt. Zudem besteht im Kanton Waadt die Borschrift, daß eine Erbschaft stillschweigend als angetreten gilt, wenn dieselbe nicht innerhalb 40 Tagen nach dem Tode des Erblassers ausgeschlagen wird, was hier nicht geschehen.

Für ben Rest ber oben erwähnten Kausschuld von Fr. 18,000 hatte der Verkäuser und Gläubiger s. Z. Bürgschaft verlangt und es verpflichteten sich nun die Wittwe Schellenberg und ihr Bruder Franz Guez-Peren als solidarische Bürgen und Selbstschuldner für die Kinder Schellenberg.

In Folge biefer Verpflichtung hatte Franz Guer-Peren im Jahr 1854 für die Kinder Schellenberg zu bezahlen:

Summa Fr. 11,308. 73

Hiefür konnte sich Guez-Peren auf dem Vermögen der Kinder Schellenberg in Cossonan nicht erholen, da dasselbe, wie behauptet wird, in Folge unglücklichen Ergebnisses der Schlußliquidation und namentlich des unverschuldeten Abschlages des Häuserwerthes, gänzlich aufgezehrt wurde.

Im Jahre 1855 (ben 19. Mai) starb nun ber Großvater ber Kinder Schellenberg, und zwar in Pfaffikon, Ats. Zürich, wo auch seine Hintersassenft fich befand.

Die inzwischen, in Folge eingetretener Wieberverehelichung ber Wittwe Schellenberg, neu ernannten waadtländischen Bormunder der immer noch in Cossonan wohnenden Kinder Schellenberg erhielten Kunde von dieser den Bögtlingen im Kanton Zurich angefallenen Erbschaft und verlangten auf administrativem Wege die Cytradition dieser Erbschaft zu Handen der waadtländischen Bormundschaftsbehörden, welche nach

bortigen Gesegen die Vormundschaft über alle im Kanton haushäblich niedergelassenen Sinwohner ohne Unterschied ihrer heimatlichen Herunft zu führen das Necht und die Pflicht haben. Dieses Begehren wurde zürcherischer Seits abgewiesen, da nach zürcherischen Gesehren wurde dortigen Behörden die Vormundschaft über alle anz und abwesenden Bürger, daher auch über die in Cossonay wohnenden Kinder Schellensberg zu führen haben. Wirklich wurden dann auch die Kinder Schellensberg den 9. Jenner 1856 von den Waisenbehörden in Pfässisch unter Vormundschaft gestellt, nachdem dies anderseits von den waadtländer Behörden schon seit 1846 geschehen war.

Eine Refursbeschwerbe an ben Bundesrath, in dem Sinne, eine Extradition der im Kanton Zürich gelegenen Erhschaft an die waadtsländischen Bormundschaftsbehörden zu erwirken, hatte keinen Erfolg, indem der Bundesrath von der Ansicht ausging, daß bei de Kantonalbehörden, sowohl diejenige des Kantons Waadt, als diejenige des Kantons Zürich (und zwar jene aus dem Grunde des Territorialrechts, diese aus dem Grunde des Herndeschaftlichen Gewalt als berechtigt angesehen werden können.

Nunmehr betrat Franz Guex-Berey, resp. nachdem er gestorben war, seine Wittwe namens ihrer Kinder einen andern Weg. Er bestangte die Kinder Schellenberg resp. ihren waadtländischen Bogt (Gaulis) für die für sie bezahlte Bürgschaftsschuld vor den waadtländischen Gerichten in Cossonay und erwirkte gegen sie den 9. Mai 1859 ein Kontumazurtheil, welches die Forderung von Fr. 11,308. 73 unbedingt schütze und guthieß. Gegen dieses waadtländische Urtheil wurde von keiner Seite ein Nechtsmittel ergriffen, obsehon es dem Vogt (Gaulis) besonders mitgetheilt worden war: es erwuchs daher in Kraft.

Für die Befriedigung bieser gerichtlich geschützten Forderung wollte nun auf das im Kanton Zürich gelegene, dort von den Vormundschaftsbehörden von Pfäffikon verwaltete Vermögen gegriffen werden.

Statt auf dem allein indizirten, fürzern Wege des Exekutiv = Brozesses, gestügt auf Art. 49 der Bundesverfassung, das Ziel zu er reichen zu suchen, befangte Prokurator Dr. Locher, als bevollmächtigter Anwalt der Kinder Guex-Beren, den zürcherischen Bormund im ordentstichen Prozesweg vor den gewöhnlichen Gerichten. Das Bezirksgericht Pfässich und das zürcherische Obergericht anerkannten materiell den Bestand der Bürgschaftsschuld, wiesen aber die Zahlungspslicht der zürcherrischen Bormundschaftsbehörden aus dem im Kanton Zürich gelegenen, allda amtlich verwalteten Bermögen ab, weil nach den Bestimmungen des zürcherischen Erbs und Bormundschaftsgesetzes und nach dem im Kanton Waadt eingehaltenen höchst unordentlichen und gefährdenden Berfahren bei dem Erbschaftsantritte und bei der Bermögensliquidation

und Derwaltung, die Kinder Schellenberg nicht als Erben ihres Vaters mit dem von ihrem Großvater ererbten und im Kanton Zürich gelegenen Vermögen behaftet werden können.

(Diefer Entscheib wurde vom gurcherischen Obergericht burch Stichsentscheib bes Prafibenten gefaßt).

B. Gegen diese zürcherischen Urtheile, resp. gegen die Verweigerung der Bollziehung des rechtskräftigen Urtheils des Bezirksgerichts Cossonan, hat nun der Anwalt der Kinder Guez-Peren zunächst an den Bundes rath, und sodann, nachdem dieser ihn abgewiesen, den 1. Dezember 1860 zum ersten Male an die Bundesversammlung rekurrirt.

Seit dieser Zeit haben beibe Nathe und in Folge der durch sie verlangten Spezialberichte der Bundesrath mit dieser Angelegenheit sich wiederholt beschäftigt, ohne daß sie zu einem definitiven Abschlusse gestommen ware.

Es wäre zu weitläufig, alle in Sache ergangenen Beschisse und Berfügungen im Detail hier wieder vorzuführen. Ich beziehe mich dies falls auf die in den Händen der Versammlung besindlichen gedruckten Berichte. In den bisherigen Beschlüssen der beiden Räthe spiegelt sich eine grundsählich differirende Anschauung in der Art ab, daß der Nationalrath in seiner Mehrheit dem Refurse ungünstig gestimmt war, während der Ständerath, wie auch der Bundesrath, in der Materie, d. h. in Bezug auf die Nechtskräftigkeit und Vollziehbarkeit des Urtheils des Bezirksgerichts Cossonay, den Rekurs zwar begründet, aber in dem Sinne als verfrüht ansah, daß die Nekurrenten von Ansaug an sich noch nicht direkte an die kompetenten Behörden des Exekutiv=Prozesses im Kanton Zürich und im Falle des Unterliegens, wegen Verweigerung dieser einzig richtigen Art der Vollziehung des betreffenden Urtheils, beschwerend an den Bundest at h gewendet, sondern ansänglich nur den gewöhnlich en Rechtsweg betreten hatten.

Beide Rathe beharrten im Sinne bes Reglements befinitiv bei ihren Beschlüffen.

Inzwischen befolgten die Nefurrenten von sich aus die im Beschlusse bes Ständerathes liegende Beijung; sie verzichteten vorläufig auf den eingegebenen Nefurs bei der Bundesversammlung unter Vorbehalt der Erneuerung oder Wiederaufnahme desselben, wenn es nöthig sein sollte, und verlangten sodann von den kompetenten zürcherischen Behörden Urtheils Vollziehung mittelst der Schuld Betreibung, wurden aber vom zürcherischen Obergericht in letzter Instanz wieder absgewiesen, im Hinblief auf das noch in Kraft bestehende obergerichtliche Urtheil vom 10. Juli 1860, gegen welches zwar an die Bundessbehörden rekurrirt worden sei, ohne daß aber von den Letztern desinitiv über die Nechtsbeständigkeit diese Urtheils entschieden worden sei.

Gegen diesen abweisenden Beschluß der gurcherischen Bollziehungs= behörden beschwerten sich sodann die Refurrenten nach der Weisung des Ständerathes wieder, vorerft, ben 27. Juli 1862, bei bem Bundegrath, wurden aber ben 12. November 1862 auch ba wieder abgewiesen, weil Die Sache bei ber Bundesversammlung hangig fei, beibe Rathe in Sachen schon Beschlüffe gefaßt haben, und ber Beschluß bes Stande= rathes, wonach ber BundeBrath nachträglich zur erftinftanglichen Entscheidung der reinen und einfachen Bollziehungsfrage eingelaben werden follte, vom Nationalrath verworfen worden fei; beide Rathe feien vor ber bedingungsweisen Buruckziehung bes Refurfes auf ihren abweichenden Anschauungen befinitiv verharrt, und es bleibe sonach ber Gegenstand bei ber Bunbesversammlung fo lange liegen, bis er auf die von der Gesetzgebung vorgeschriebene Weise durch eine Petition ber betheiligten Barteien ober burch die Motion eines Mitgliedes wieder angeregt werde. Der Bundesrath sei übrigens geneigt, in Sachen in erfter Inftang zu entscheiben, wenn er burch übereinftimmenben Entscheib beiber Rathe hiezu "autorifirt" werden follte. (S. Bericht bes Bundesrathes vom 26. Februar 1866, pag. 6 und 7).

Mit Eingabe vom 15/16. Februar 1866 wird nun durch die Refurrenten der frühere Refurs erneuert. Mehrfach war von den Refurrenten behauptet worden, daß eigentlich die Kinder Schellenberg perfönlich die Forderung anerkennen. Da nun Schellenberg schon im Jahr 1846 gestorben, so konnte angenommen werden, daß jest alle drei Kinder majorenn sein könnten, und daher, wenn sie die Forderung anerkennen, der Rekurs von selbst dahinfalle. Die Commission glaubte sich daher über diese Verhältnisse von den zürcherischen Behörden Aufschluß geben lassen zu sollen. Es ergibt sich nun, daß jest allerdings alle Kinder Schellenberg majorenn sind, daß aber ein Sohn landesabwesend und zwei andere Geschwister aus gesetlichen Gründen bevogtet sind, so daß die vormundschaftliche Verwaltung und daher der ursprüngsliche Unstand noch fortdauert.

Die frühere nationalräthliche Commission wollte über diese neue Eingabe wesentlich aus dem formellen Grunde zur Tagesordnung schreiten, weil in derselben keine hinreichende, im Sinne des § 6 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1849 liegende Wiederaufnahme der seit 1862 liegen gelassenen Refursangelegenheit erblickt werden könne, und weil im Uebrigen die gleichen materiellen Gründe gegen den Refurs sprechen, wie im Jahr 1862. (S. Bericht der nationalräthlichen Commission d. d. 12. Juli 1866, pag. 12, 13 und 14.)

Dieser Untrag der frühern nationalräthlichen Commission kam übrigens nicht mehr zur Verhandlung während der frühern Umtsperiode des Nationalrathes. Seitdem ist in dem Personalbestande der nunmehr in fünf Mitgliedern bestehenden Commission einige Beränderung

eingetreten, woraus es fich theilweise auch erklären läßt, wenn bie Ansträge ber nunmehr rapportirenden Commission von den frühern abweichen und dieselben sich wesentlich den Anschauungen des Ständerathes ansichließen.

Die rapportirende Commission stellt Ihnen, Tit., nämlich ben Antrag, den Rekurs für begründet zu erklären und den Bundesrath anzuweisen, dem Urtheile des Bezirksgerichts Cossonay d. d. 9. Mai 1859 in Sachen der Kinder Guex-Peren gegen die Kinder Schellenberg durch die Behörden des Kantons Zürich Vollziehung zu verschaffen.

Die Begrundung biefes Antrages liegt in folgenden furgen Sagen:

1. Der seit bem 1. Dezember 1860 bei ben Bunbesbehörben anhängige Refurs ist im Sinne bes Bunbesgesetes "wieber angeregt" und mußbaher wieber an die Hand genommen werben.

Es ist allerdings nach Obigem zu berücksichtigen, daß beibe Räthe ber Bundesversammlung (der Nationalrath sub 19. Juli und der Ständerath sub 21. Juli 1862) beschlossen haben, auf ihren differirenden Anschauungen zu "beharren". Für diesen Fall schreibt der Art. 6 bes Bundesgesehes über den Geschäftsverkehr der Räthe vor, was folgt:

"Art. 6. Dieses Versahren wird fortgeset bis beibe Rathe erklaren, "auf ihren abweichenden Ansichten definitiv zu beharren. In diesem "Falle bleibt der Gegenstand liegen, bis er auf die für die Gesagebung "vorgeschriebene Weise wieder angeregt wird, und die Akten bleiben bei "dem Rathe, welcher das Geschäft zuerst in Behandlung nahm."

Es ist baher lediglich zu prufen, ob in der neuen Eingabe der Refurrenten vom 15/16. Februar 1866 eine solche "Wieder-Anregung" anzuerkennen sei. Die Commission muß dies unbedenktich bejahen.

Es ist wahr, diese neue Eingabe ist gleichsautend mit der ursprüngslichen Rekursschrift und auch das gestellte Rechtsbegehren ist ganz dassselbe, indem sie sediglich den Antrag "wiederholt", die Bundesverssammlung "möchte die zürcherischen Urtheise ausheben und dassenige von Waadt als exekutionssähig erklären", mit dem Gesuche "um endliche Ersedigung des Rekurses".

Es konnte als angemessen und durch das eigene Interesse der Rekurrenten als geboten erachtet werden, eine einläßlichere Form der Darstellung zu wählen. Allein auch das Wenige, das vorliegt, genügte, um karin eine Wiederaufnahme des frühern Gesuches erblicken zu lassen. Sine abermalige Begründung und namentlich eine von der frühern, sei es in der Form oder in der Materie abweichende Begründung ist durch die einschlägige Bestimmung des Bundesgeses nicht gefordert, da dieselbe ganz einsach von einer neuen "Anregung" spricht,

die keine weitläufige Auseinandersetzung der faktischen oder rechtlichen Momente in sich schließt.

Bubem genügt ja auch eine einfache "Motion" selbst eines einzelnen Mitgliedes ber Bundesversammlung und eine solche müßte eventuell selbst in der unten sud Nr. II folgenden Darstellung des vorliegenzben Commissionalberichte gefunden werden.

II. Die Bundesversammlung hat hinreichenbe Beranlaßung, in die befinitive Entscheidung ber Materie des Returses, ohne weitere Rückweisung an den Bundesrath, sofort einzutreten.

Da sich die beiden Rathe auf eine befinitive Schlußnahme über die Materie nicht einigen konnten, so beschloß der Ständerath sub 11. Juli 1862, auf den vorliegenden Rekurs erst dann wieder einzustreten, wenn wegen Verweigerung der Vollziehung des waabtländischen Urtheils von Seite der zürcherischen Behörden der Bundesrath einen Entscheid über die reine Vollziehungsfrage gefaßt habe und darüber von der einen oder andern Seite der Rekurs an die Bundesversammlung wieder ergriffen werde.

Dieser ständeräthliche Beschtuß mag vom theoretischen und formelle rechtlichen Standpunkte aus volle Berechtigung haben, ba allerdings Beschwerben der vorliegenden Urt wirklich "in ber Regel" zunächst voll und ganz dem Entscheide des Bundesrathes unterstellt werden sollen.

Allein es fällt in concreto in Berücksichtigung:

- 1) daß ber Nationalrath sub 19. Juli 1862 biefem ständeräthlichen Beschlusse nicht beigetreten ist;
- 2) daß zwar die Rekurrenten nach der Weisung des Ständerathes den Entscheid des Bundesrathes sud 27. Juli 1862 angerusen haben, mit ihrem Gesuche aber von demselben sud 12. November 1862 aus formellen Gründen ab = und gerade umgekehrt an die Buns desversammlung gewiesen worden sind;
- 3) daß nunmehr keine ber Partheien eine abermalige Nüchweis fung an den Bundesrath verlangt;
- 4) daß im Uebrigen der vorliegende Refurd schon seit dem 1. Des gember 1860 hängig ift.

Da nun der Bunde grath die ihm vom Ständerathe angetragene Kompetenz zum nochmaligen erstinstanzlichen Entscheide nicht bloß nicht vindizirt, sondern nicht einmal acceptirt; da beide Partheien den letzten Entscheid der Bunde gversammsung gewärtigen, und da die Würde der Letztern es erfordert, daß diese seit bald sieben vollen Jahren hängige Angelegenheit endlich einmal definitiv erledigt und deren Entscheid nicht aus Gründen bsoß formalistischer Geschäftsbehands

lung abermals in unabsehbare Länge hinausgeschoben werde, so glaubt die Commission unbekenklich Ihnen empfehlen zu sollen, zur sofortigen definitiven Entscheidung zu schreiten.

Es rechtfertigt sich bies um so mehr, als bei ben bis jett in den Räthen kundgewordenen Nechtsanschauungen, von der einten oder andern Parthei ganz sicher der Schlußentscheid der Bundesversammslung später wieder angerufen würde, und als zudem in dem Falle, daß der Antrag der Commission angenommen wird, eine Ginigung der beiden Räthe nunmehr in sichere Aussicht genommen werden darf.

III. Das Urtheil des Bezirksgerichts Cossonan d. d. 9. Mai 1859 ist im Sinne des Art. 49 der Bundesversfassung als rechtskräftig zu erklären.

Da gegen das in Frage stehende Urtheil in gesetzlicher Frist keinerlei Rechtsmittel ergriffen worden sind und gar nicht behauptet wird, daß die Formen des gesetzlichen Versahrens in irgend einem Punkt versletzt worden seien, so hängt bessen Archtskraft wesentlich von der Rompetenz des Bezirksgerichts Cossona zur Ansfällung desselben ab.

In Diefer Beziehung find nun folgende Momente entscheibend :

- 1) Der Bater der Refursen, Joh. H. Schellenberg, war seit den 1830er Jahren bis zu seinem Tode, im Jahre 1846, in Cossonay (Kt. Waadt) haushäblich niedergelassen.
- 2) Seine Erbschaft wurde im Jahr 1846 rechtsgultig von seinen Kindern angetreten.
- 3) Auch nach dem Tode des Baters Schessenberg behiest die Familie, Mutter und Kinder, bis zum Ersasse des in Frage stehenden Urtheils im Jahr 1859, das ordentliche Domizis in Cossonap bei.
- 4) Nach ben Gesetzen bes Kantons Baadt fann bie Bormundschaft nicht bloß über die Bürger, sondern auch über die niedergelassenen Einwohner bes Kantons verhängt werden.
- 5) Im Jahr 1846 wurde auch über die damals minderjährigen Kinder Schellenberg die Vormundschaft erkannt und bis zum 9. April 1859 und noch später fortgeführt.
- 6) Für biese Kinder hatte ber Vater ber Refurrenten sich als Bürge und Selbstichuldner verpflichtet und derselbe wurde in bieser (Sigenschaft zur Zahlung von Fr. 11,308. 73 angehalten.
- 7) Für diese Summe erhielt sonach der Later der Refurrenten an die Kinder Schellenberg eine perfönliche Forderung.
- 8) Für biese perfönliche Forberung tonnten sie baher nach Art. 50 ber Bundesversassung in Cossonay, als ihrem ordentlichen Wohnorte, wo sie zugleich unter gesetzlicher Vormundschaft stunden, ohne allen Zweisel belangt werden und zwar um so mehr, als für

diese Forderung ursprünglich Pfande gegeben worden, welche ebenfalls in Cossonan gelegen waren.

Nach all' diesen thatsächlichen und rechtlichen Berhältnissen war baher das Bezirksgericht Cossonay zur gerichtlichen Beurtheilung dieser Forderung kompetent und sein vor keiner obern Instanz angesochtener Entscheid in dieser Sache ein rechtsverbindlicher und rechtskräftiger.

Daran schließt fich bie flare Rechtsfolge, bag biefer rechtsfräftige Entscheid nach Art. 49 ber Bundesverfassung in ber gangen Schweiz muß vollzogen werden konnen. Bierüber fann im Allgemeinen wohl taum eine Meinungsbiffereng obwalten. Der Bundegrath hat barüber in seinem Berichte vom 7. Oftober 1857 Die gleiche Anficht ausge= fprochen, ebenso ber Standerath in Grwagung 1-3 feines Befchluffes vom 22. Janner 1862. Selbst bas Obergericht bes Rantons Burich scheint damit einverstanden zu sein, da laut seinem Urtheile vom 3. April 1862 und feiner Verantwortungsschrift bie Vollziehung des Urtheils bes Bezirksgerichts Coffonan eigentlich gar nicht wegen ber urfprung= lich mangelnden Rechtstraft dieses Urtheils verweigert wird, sondern nur beghalb, weil die Zurcher-Berichte ex post andere widersprechende Urtheile erlassen haben und diese spätern gerichtlichen Urtheile von der Bundesversammlung, an welche barüber ber Refurs ergriffen worden, noch nicht aufgehoben worden feien. Bon bem formellen Stand= punkte ber Burch er Behörden läßt sich hiergegen nicht viel einwenden, ba keinem Gerichte zugemuthet werden fann, daß es feine eigenen Urtheile als ungultig betrachte ober behandle.

Es wird daher der Entscheid über den Rekurs wesentlich sich auf die Frage reduziren, ob die ursprünglich vorhanden gewesene Rechtskraft des waadtländischen Urtheils nachher in der Urt untergegangen oder verwirft worden sei, daß in Sachen von den Zürcher-Vehörden einer zweiten freien gerichtlichen Beurtheilung gerade so Statt gegeben werden konnte, wie wenn im Kanton Waadt noch ke in oder nur ein rechtsungültiges Urtheil gefällt worden wäre. Die Zürcher-Vehörden behaupten nun das Lettere und zwar ganz ausschließlich aus dem Grunde, weil der Rechtsanwalt der Rekurrenten im Jahr 1860 im Kanton Zürich nicht ganz ein fach die Vollziehung des waadtländischen Urtheils im Wege des summarischen Mechtstriedes verlangt, sondern die Frage der Zahlungspflicht auch noch an die ordentlichen Gerichte gesbracht habe.

Hierauf ist nun aber Folgendes zu entgegnen :

1) Daß das Betreten eines längern und mühjamern Weges zur Betreibung der Anerkennung der Rechtskraft des waadtländischen Urtheils doch offenbar nicht einem Verzicht auf diese Rechtskraft gleichsgestellt werden kann. Es geschah von Seite der Anwälte der Rekurrenten

vielleicht etwas Neberflüssiges: die Refurrenten hatten durch ein rascheres Verfahren früher zum Ziele gelangen konnen; Dieser Umstand tann aber unmöglich - wenn nichts Beiteres bazu tritt - zur Recht= fertigung bafür bienen, Die Erreichung biefes Zieles nun gang zu Dazu kommt, daß im Kanton Zürich bis in die jungste verschließen. Beit eine vollständige burgerliche Projegordnung gar nicht existirte. E3 ift auch der Commission nicht bekannt, daß ein Besetz ober eine ver= bindliche Rechtsnorm es verbiete, die Frage der Rechtstraft eines außer= fantonalen Urtheils burch die ordentlichen Gerichte entscheiben zu laffen. In dubiofen Källen wird dies gewiß fogar nothig werden. Ware diefes übrigens auch nicht ber Kall, und wurden über Streitigkeiten betreffend Die Rechtstraft von Urtheilen felbst nur die Behorden bes fummari= ich en Prozeffes zu entscheiben haben, fo hatten fich die hiefur in= tompetent angerufenen ordentlichen Berichte offenbar nur barauf zu beschränken, Die Klage "angebrachter Magen" ab= und an Die guftan= bigen Behörden zu verweisen. Unterlaffen dieß aber die ordentlichen Berichte, gehen sie unbefugt über ein bereits früher erlassenes rechts= fraftiges Urtheil hinweg, und erkennen fie auf bas gerade Gegentheil, so verlegen fie eben badurch ben Art. 49 ber Bundesverfassung, und ber bagegen ergriffene Refurs muß begrundet erklart werden. gendem Falle wird bies um jo eher geschehen durfen, weil bas Rurcher= Dbergericht, gegen beffen Entscheibe ber Returs gerichtet ift, sowohl im ordentlichen als im summarischen Brozesse bie oberfte Instanz bildet. Es wurde baber sich um so eigenthümlicher ausnehmen, wenn bie Bundesversammlung erklären würde, die Urtheile des Zürcher=Oberge= richts waren aufgehoben worden, wenn diefes Gericht gerade von Anfang an in ber Gigenschaft als oberfte Inftang im Betreibunge-Prozesse an= gesprochen worden ware; jest aber muffen die gleichen Urtheile ber gle ichen Behorde geschüpt und die Urtheile des Waadtlander-Gerichts nicht als rechtsträftig behandelt werden, weil die Rekurrenten zuerst den weitläufigern Weg bes ordentlichen Berfahrens eingeschlagen haben.

2) Die gegentheilige Meinung könnte höchstens dann als begründet angesehen werden, wenn in den Parthei=Berhandlungen vor den ordentslichen Gerichten des Kantons Zürich von dem frühern Urtheile des Bezirksgerichts Cossonap vollständig abstrahrt und auf die verbindliche Rechtskraft desselben kein Werth gelegt worden wäre. Das ist aber ganz und gar nicht der Kall.

In dem ersten gerichtlichen Borstande vor Bezirksgericht Pfäffikon sagte der Anwalt der Refurrenten wörtlich:

"Der Erfolg der Klage (vor dem Bezirksgericht Cossonay) konnte nicht zweifelhaft sein und sub 9. Mai 1859 wurde dieselbe in allen Theilen gutgeheißen. Das Urtheil wurde dem Vormund Gaulis amtlich sub 12. Mai mitgetheilt und da innerhalb 8 Tagen keinerlei Art Refurs gegen basselbe erfolgte, so trat es laut Bescheinigung bes Gerichtsschreibers in Rechtskraft." — In ber spätern Berhanblung vom 12. Jänner 1860 berief sich ber Anwalt ber Refurenten wieder auf bas bei ben Aften besindliche "rechtskräftige" Urtheil bes Bezirksgerichts Cossona und fügte bei:

"Es ist also nur zu untersuchen, ob bas Bezirksgericht Cossonay "kompetent gewesen sei, und ba beibe Partheien dort wohnen, so "kann über diese Kompetenz kein Zweifel walten. Das Urtheil "muß vollzogen werden. Es kann mit demselben in der

"ganzen Schweiz Nachpfändung verlangt werben."

Hiernach kann boch wohl nicht behauptet werden, daß auf die Rechtskraft und Vollziehbarkeit des maadtländischen Urtheils verzichtet worden sei. Es ist von den Rekurrenten nur darin gesehlt worden, daß nicht mit größerer Bestimmtheit auf die absolute Berbindlichkeit jenes Urtheils gedrungen wurde, sondern noch aus materiellen Gründen die Richtigkeit desselben dargethan werden wollte. Durch die Uebersstüffigkeit dieses Bemühens verliert sich aber nicht die Rechtskraft jenes Urtheils. Auch die ordentlichen Gerichte sind verpflichtet, rechtsskräftige Urtheile anzuerkennen.

3. Jett stehen sich allerdings widersprechende Urtheile der Gerichte zweier Kantone entgegen. Dieser Umstand kann aber die Folgen der

Rechtstraft des waadtlandischen Urtheils nicht andern.

Wenn, wie bisher nachgewiesen worden, das Urtheil des Bezirksgerichts Cossonay rechtskräftig ist, so muß jedes spätere Urtheil jedes
andern schweizerischen Gerichts über die gleiche Sache als ungültig erklärt werden. Dadurch, daß durch die Zürcher Gerichte die Acchtskraft
bes waadtländischen Urtheils nicht anerkannt, sondern ein demselben
geradezu entgegen stehendes Urtheil erlassen worden ist, haben sie der
Bollziehung des rechtskräftigen Urtheils ein Hinderniß entgegengestellt.
Dieses verstößt sich aber eben gegen den Urt. 49 der Bundesverfassung,
weßhalb der dagegen erhobene Neturs als begründet erklärt werden muß.
Waren die Zürcher-Behörden — abgesehen von der Nechtskraft des
waadtländischen Urtheils — in der Haupt sach sonst auch ebenfalls
kompetent, so mußten sie die Priorität des waadtländischen Urtheils
in gleicher Sache respektiren, da die Bundesverfassung eben gerade das
gleichzeitige Nebeneinanderbestehen widersprechender Civilurtheite verschies
dener Kantonalgerichte verhindern will.

4. Auch der Umstand, daß die Kinder Schellenberg nicht bloß im Kanton Waadt, sondern auch im Kanton Zürich unter Vormundschaft gestellt worden sind, kann in der rechtlichen Beurtheilung der Sache nichts ändern. Hier kann die vormundschaftliche Gewalt zweier Kantone mit einander in Konflikt kommen und es besteht keine Bestimmung der Bundesverfassung oder eines Bundesgesegs,

wonach nicht ebenfowoht ber Niederlaffungstanton, wie ber Beimath= tanton baffelbe Individuum, foweit die fantonale Gewalt reicht, unter Vormundichaft seigen konnte. Allein dadurch konnen die sonst be= stehenden privatrechtlichen Berbindlichkeiten bes Bevogteten gegenüber Drittverfonen in bem betreffenden Kantone nicht beeintrachtigt werben. Mußten im vorliegenden Kalle bie Rinder Schellenbera fich bie Rechtstraft bes Urtheils bes Bezirksgerichts Coffonan im Ranton Burich gefallen laffen, wenn fie vollfährig und eigenen Rechtens gewesen waren, so kann die bloke Thatsache der Bevogtigung an der baberigen Rechtspflicht nichts andern und zwar in concreto um fo weniger, als die waadtlandische Bormundschaft ichon seit 1846 besteht und die Forderung ber Refurrenten burch Bezahlung einer Schuld ber Refursen unter ber Berrichaft ber waattlandischen Vormundschaft im Sahr 1854 entstanden ift, während die Burcher Vormundschaft erft im Jahr 1856 verhängt wurde und dieselbe nur den Charafter einer bloken Curatel über einen Theil bes Bermögens ber Refursen an sich tragt.

Aus all' diesen Gründen steht die Rechtskraft des Urtheils des Bezirksgerichts Cossona d. d. 9. April 1859 aufrecht, und es können die widersprechenden Urtheile der Zürcher Behörden die verlangte Vollziehung des erwähnten Entscheids des Bezirksgerichts Cossonay nicht hindern.

Die nationalrathliche Kommission stellt baber folgenden Antrag. \*) Bern, ben 19. Juli 1867.

Namens der Kommission: A. Ramsperger, Berichterstatter.

Note. Vergleiche ben Bericht bes Hrn. Fracheboud, französischen Berichtserstatters (Feuille köderale).

## Rommiffion des Nationalrathes.

Herren: A. Mamsperger, Frauenfeld. E. Battaglini, in Eugano. Fr. Lünzli, Solothurn. B. Fracheboud, in Freiburg. Jos. Bonmatt, Luzern.

## Ständeräthliche Refurstommission.

Gerren:
Dr. J. J. Blumer, Glarus.
Eb. Höberlin, Weinfelben. f
Dr. J. J. Küttimann, in Zürich.
Eug. Borel, Reuenburg.
B. C. Planta, Chur.
J. Haberflich, Aarau.
Gust. König, Bern.

<sup>\*)</sup> Derfelbe wurde von beiben Rathen angenommen; fiehe Bundesbeschluß vom 22. Juli 1867 (Bundesblatt Nr. 33, Seite 471).

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht der nationalräthlichen Kommission über die Rekursbeschwerde der Binder Guex -Perey von Cossonay gegen die Kinder Wellenberg.. betreffend Vollziehung eines waadtlandischen Civilurtheils im Kanton Zürich. (Vom 19. Juli 1867.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1867

Année

Anno

Band 2

Volume

Volume

Heft 34

Cahier

Numero

Geschäftsnummer \_\_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 05.08.1867

Date

Data

Seite 496-507

Page

Pagina

Ref. No 10 005 535

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert. Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.